



Allgemeine Hinweise zu den Verträgen „Nebenberuflicher Übungsleiter“ und „Ehrenamtlich Tätiger“

1. Bei den Mannschaftssportarten Fußball und Basketball und können maximal bis zu 2 Übungsleiter je gemeldeter und spielender Mannschaft gegen Übungsleiter - Entgelt tätig sein, wenn der Haushaltsplan der Abteilung eine entsprechende Zahlung zulässt.

Bei den Mannschaftssportarten Tennis, Tischtennis, Volleyball und Hockey können maximal 1 Übungsleiter je gemeldeter und spielender Mannschaft gegen Übungsleiter - Entgelt tätig sein, wenn der Haushaltsplan der Abteilung eine entsprechende Zahlung zulässt.

In allen anderen Sportarten können im Regelfall für je bis zu 20 aktive Sportler/innen bis zu 1 Übungsleiter gegen Übungsleiter - Entgelt tätig sein, wenn der Haushaltsplan der Abteilung eine entsprechende Zahlung zulässt.

Für die genannte maximale Übungsleiteranzahl kann einmal im Haushaltsjahr eine Übungsleiter – Spendenbescheinigung gegen Zahlungsverzicht ausgestellt werden, wenn der Haushaltsplan der Abteilung eine entsprechende Zahlung zulässt.

2. Die Verträge gem. Anlage 281 – Übungsleiter - bzw. 283 – Ehrenamtlich Tätiger - für gegen Entgelt Tätige sind vor der 1. Zahlung, spätestens jedoch bei Aufnahme der Tätigkeit, dem geschäftsführenden Hauptvorstand ohne weitere Aufforderung vorzulegen.
3. Die Übungsleiterpauschale nach § 3 Absatz 26 EStG und die Ehrenamtpauschale nach § 3 Absatz 26 a EStG sind nur dann auch gleichzeitig kombinierbar, wenn ein ausschließlich lizenziertes Übungsleiter zugleich auch aktives und gewähltes Vorstandsmitglied oder eingesetzter Mandatsträger des Vereins oder seiner untergliederten Abteilungen ist.
4. Über die im Laufe eines Geschäftsjahres gezahlten oder auch verzichteten Entgelte, sind von den betroffenen Personen Einzelnachweise mit den Vordrucken 282 bzw. 284 termingerecht nach Jahresschluss mit den erforderlichen Angaben bis spätestens zum 31.3. des Folgejahres vorzulegen.

Der Entgelt – Sammelnachweis – Vordruck 288 - über alle Zahlungen innerhalb einer Abteilung ist von der Abteilungsleitung termingerecht bis zum 15.02. des Folgejahres mit allen Einzelnachweisen der Abteilungen dem geschäftsführenden Hauptvorstand nach Jahresschluss zur Prüfung vorzulegen.

Bei Nichteinhaltung der gesetzten Termine, ist eine Zuschussauszahlung an die Abteilung automatisch bis zur vollständigen Erledigung ausgesetzt.

5. Sofern eingesetzte Übungsleiter und/oder Ehrenamtlich tätige, auf eine Auszahlung der sich ergebenden Beträge verzichten, sind die Vordrucke 282 a bzw. 284 a zu verwenden. In diesem Falle wird ohne Zahlungsfluss zwischen Verein und Betroffenen, der entsprechende Betrag als Geldspende an den Verein gewertet und

eine entsprechende Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) durch den Verein ausgestellt. Punkt 3 dieser Hinweise ist zwingend zu beachten!

6. Übungsleiter– Entgeltzahlungen ab 100,00 Euro / monatlich oder ab 1.200,00 Euro / jährlich, müssen vom Abteilungs- bzw. Hauptvereinskonto auf das Konto des Betroffenen überwiesen werden. Eine Barzahlung ist dann ausgeschlossen.

Eine Entgeltzahlung für Ehrenamtlich Tätige muss generell vom Abteilungs- bzw. Hauptvereinskonto auf das Konto des Ehrenamtlichen überwiesen werden.

7. Da mit diesen beiden Vertragsarten ggf. nennenswerte Geldzuwendungen des Vereins an Dritte verbunden sind, ist wegen der einhergehenden Lohnsteuer- und Sozialabgabenbefreiung für diese Beträge ein großes Prüfinteresse der Finanzbehörden zu erwarten.

Wir weisen deshalb ausdrücklich auf eine unbedingt korrekte Handhabung hin, um Missbrauch und damit ungerechtfertigte Steuervorteile Einzelner auszuschließen.

Im Missbrauchsfall sind ggf. verhängte Strafzahlungen der Behörden durch die Abteilungen auszugleichen.